

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Leitfaden

Rechtliche Stellung
von Tourenleiterinnen und Tourenleitern
des SAC

Inhalt

I Einleitung

II Straf- und Zivilrecht

1 Strafrecht

- A Geltungsbereich des Strafgesetzbuches
 - Oertlich
 - Sachlich
- B Officialdelikt
- C Antragsdelikt
- D Gefahrenabwendungspflicht
 - Garantenstellung
 - Sorgfaltspflicht
- E Strafverfahren
 - Polizei
 - Untersuchungsbehörden
 - Verteidiger
 - Gutachter

2 Zivilrecht

- A Haftpflicht aus Verschulden
- B Haftung aus Vertrag
- C Schaden und Genugtuung

III Versicherungsrechtliche Aspekte

- A Versicherungen
- B Meldung nach einem Unfall

IV Unfallverhütung/Sorgfaltspflicht

- A Tourenvorbereitung/-planung
 - Tourenplanung
 - Auswahl der Teilnehmer
 - Eigenverantwortung der Teilnehmer
 - Information
- B Tourendurchführung
 - Information und Weisungen an die Teilnehmer
 - Gruppeneinteilung und Überwachung
- C Ende der Bergtour

V Schlussbemerkung

Anmerkung: Im folgenden Leitfaden wird die männliche Schreibweise (Z.B. *Tourenleiter/TL*) auch für die weibliche verwendet

I Einleitung

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts finden in den Schweizer Alpen und im Jura jedes Jahr zahlreiche Menschen den Tod. Obwohl die Anzahl der Bergsteiger in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen hat, blieb die Zahl der Unfälle weitgehend konstant. Diese Tatsache ist unter anderem auch das Resultat erheblicher Anstrengungen im Ausbildungsbereich. Zahlreiche Vereine und Verbände haben daran Anteil: Der Schweizer Alpen-Club, der Schweizer Bergführerverband, Jugend und Sport (J+S), die Schweizer Armee, die Schweizerische Rettungsflugwacht und weitere Institutionen. Wie bei allen Tätigkeiten, die durch menschliches Verhalten geprägt sind, müssen auch beim Bergsteigen stets gewisse Restrisiken in Kauf genommen werden. Auch bei guter Ausbildung können Unfallereignisse nie ganz ausgeschlossen werden. Angesichts dieses Umstandes besteht seitens der Tourenleiter ein grosses Bedürfnis, sich ein Grundwissen über die Eigenheiten der Schweizerischen Rechtsordnung anzueignen. Nur selten sind noch Bergsteiger anzutreffen, welche die irrige Auffassung vertreten, beim Gebirge handle es sich gleichsam um einen rechtsfreien Raum oder für Alpinisten würden Sonderrechte gelten.

Es gibt vereinzelt Tourenleiter, welche die Leitertätigkeit aufgeben, weil sie die Ansicht vertreten, auch bei sorgfältiger Tourenvorbereitung und -durchführung stets mit einem Bein im Gefängnis zu stehen. Eine solche Gerichtspraxis lässt sich in der Schweiz jedoch nicht belegen. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen im übrigen, dass sich Unfälle sehr oft mit einfachen Vorkehrungen vermeiden lassen.

Für Tourenleiter, welche ihre Rechte und Pflichten kennen, besteht somit kein Grund zu resignieren. Sie können diese befriedigende Tätigkeit, welche zu den grundlegendsten Aufgaben des SAC gehört, weiterhin mit Zuversicht und Engagement ausüben.

Der folgende Leitfaden und das Merkblatt sollen

die Tourenleiter mit den Grundzügen und Unterschieden des **Straf- und Zivilrechts** vertraut machen den Tourenleiter aufzeigen, dass sie bei Einhaltung von grundlegenden Vorkehrungen eine Tätigkeit ausüben, bei der sie im schweizerischen Rechtsraum Unterstützung zu ihren Gunsten erwarten können (**Stellung des TL**)

die Tourenleiter in Kenntnis setzen, welche Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen unabdingbar sind, um ihnen einen möglichst guten Rechtsschutz zu gewähren (**Tourenvorbereitung**)

die Tourenleiter über das **Versicherungswesen** informieren

weiterhelfen, wenn es gleichwohl zu einem ernsthaften Zwischenfall kommt (**Massnahmen bei Unfällen**)

Bergunfälle stellen keine kriminelle Handlung dar, da sie nicht mit Absicht erfolgen; soweit Strafbehörden mitwirken, hat dies einzig mit einer möglichen fahrlässigen Handlung zu tun!

Jeder Bürger hat Anspruch auf ein faires Verfahren, wenn er mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

Manchmal muss dieses Recht mit Nachdruck durchgesetzt werden. Hierfür bedarf es in der Regel der Unterstützung fachkundiger Personen.

II. Straf- und Zivilrecht

1 Strafrecht

A) Geltungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB)

Örtlich

Dass innerhalb der Landesgrenzen das StGB anwendbar ist, erscheint selbstverständlich. Nicht selten befinden sich schweizerische Seilschaften aber im Ausland (z.B. in der Berninaregion, am Monte Rosa etc.), ohne sich darüber Gedanken zu machen, welche Behörde im Falle eines Unglücks für die Durchführung des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens zuständig ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Schweizer Behörden - zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen - bei Ereignissen im Ausland den Unfallverursacher dem Schweizerischen Gesetz unterwerfen.

Sachlich

Bei der Anwendung des Strafgesetzbuches gelten besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Personen, die anlässlich des Militär-

dienstes einen Unfall verursachen, sind nicht nach dem zivilen, sondern nach dem militärischen Strafgesetzbuch zu beurteilen.

B) Offizialdelikte

Offizialdelikte sind solche, die von Amtes wegen verfolgt werden. Es handelt sich um gravierende Vorfälle, wie z.B. fahrlässige schwere Körperverletzung und fahrlässige Tötung. Wann immer die Behörden von einem solchen Ereignis Kenntnis erhalten, wird eine Untersuchung eingeleitet. Innerhalb der Schweiz werden die Behörden nicht selten von den Rettungsmannschaften oder den Notärzten benachrichtigt. Es kommt aber durchaus vor, dass Unfälle, die sich in der Schweiz oder im Ausland ereignet haben, vorerst von niemandem gemeldet werden. Dies ist gelegentlich bei schweren Körperverletzungen, aber kaum je bei tödlichen Ereignissen der Fall. Bleiben die Behörden passiv, ist eine selbstständige Anzeige des Verletzten oder der Angehörigen des Opfers nötig, wenn eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll.

C) Antragsdelikte

Solche Delikte (z.B. einfache Körperverletzung) werden nur dann verfolgt, wenn der Geschädigte einen Strafantrag (innert drei Monaten) stellt. Will der Geschädigte keine Strafverfolgung, so muss dies von den Untersuchungsbehörden respektiert werden. Ein Geschädigter kann einen gestellten Strafantrag zurückziehen, der Rückzug ist dann endgültig.

D) Gefahrenabwendungspflicht

Garantenstellung

Meist wird ein Bergunfall nicht durch aktives Tun, sondern durch Unterlassen einer gebotenen Handlung verursacht. In der Regel befinden sich Bergführer, Tourenleiter und allenfalls auch der Seilschaftsführer dann in einer sogenannten Garantenstellung. Bei der Garantenstellung handelt es sich juristisch gesehen um die Pflicht, andere Personen (meist die Tourenteilnehmer) vor drohenden Gefahren zu schützen. Eine Garantenstellung zulasten des Tourenleiters wird von den Gerichten fast immer angenommen. Das heisst aber noch lange nicht, dass dieser im konkreten Fall einen Fehler gemacht hat. Er kann nur belangt werden, wenn er auch seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Fallbeispiele:

Im Rahmen einer SAC-Hochtour kam es zum Absturz eines Teilnehmers, welcher nicht angeseilt war. Der verantwortliche Tourenleiter wurde verurteilt, weil Bergführer beim Begehen dieser Route ihre Gäste üblicherweise ans Seil nehmen.

Ein Tourenleiter des DAV wurde freigesprochen, nachdem es bei der Durchsteigung der Tödi-Südwestwand im obersten Teil (Schneefeld) zum Absturz eines Teilnehmers gekommen war. Das Gericht vertrat, gestützt auf ein Gutachten, die Meinung, zufolge fehlender Sicherungsmöglichkeiten sei zu Recht auf die Seilverwendung verzichtet worden.

Bei einem Unfall auf einer Sektionstour oder in einem Sektionskurs können auch weitere Personen zur Verantwortung gezogen werden, sofern ihnen ein pflichtwidrig unvorsichtiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

Fallbeispiele:

Ein Seilführer/Seilkamerad hat einen Absturz verursacht oder durch -ein Fehlverhalten nicht verhindert

Ein Tourenleiter hat einen ungeeigneten Seilführer eingesetzt; nebst dem Seilführer kann allenfalls auch der TL zur Verantwortung gezogen werden.

Sorgfaltspflichten des Tourenleiters

Gemäss Art. 18 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn jemand die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Damit wird klar, dass an einen sehr gut ausgebildeten Leiter (z.B. Bergführer oder Leiter II) ein stren-

gerer Masstab an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten angesetzt werden muss, als an weniger erfahrene Tourenleiter (z.B. Leiter I).

Fallbeispiele:

Sechs Personen kamen ums Leben, als ein Bergführer mit einer Gruppe in eine Lawine geriet, wobei der Bergführer bei der Begehung des Steilhanges keine Sicherheits- und Entlastungsabstände angeordnet und nach Meinung des Gerichts eine falsche Routenwahl getroffen hatte. Der Bergführer wurde verurteilt.

Zwei Bergführer wurden verurteilt, weil sie es versäumt hatten, im Rahmen einer Skitour auf einem verschneiten und stark zerklüfteten Gletscher die Gäste anzuseilen. Ein Gast stürzte in eine Gletscherspalte und verstarb.

Wer aber wirklich zu wenig von der Alpinetechnik versteht und gleichwohl eine Gruppe leitet, dem droht eine Verurteilung wegen einem sog. **Übernahmeverschulden**. Wer ungenügend qualifiziert ist, muss somit auf die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit des Tourenleiters verzichten.

Es gibt jedoch im Strafgesetzbuch keine Bestimmung, wonach eine fahrlässige Gefährdung des Lebens unter Strafe gestellt ist.

E) Strafverfahren

Polizei

Die ersten Ermittlungen werden in der Regel von der Polizei getätigt. Die Arbeitsweise der Polizei kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter verfasst einen Bericht (Polizeirapport) über die von ihm gemachten Abklärungen. Er hat die Möglichkeit, einzelne Personen einer Befragung zu unterziehen. Die Befragten wissen oft nicht, dass sie die Aussage - ohne Angabe von Gründen - verweigern dürfen.

Die Qualität der polizeilichen Ermittlungen kann starken Schwankungen unterworfen sein und hängt davon ab, ob der Sachbearbeiter über Kenntnisse im Bereich der Alpinetechnik verfügt oder nicht. Je nach Kanton ist es zudem unterschiedlich, ob ein Anwalt schon im Ermittlungsverfahren beigezogen werden darf oder nicht.

Untersuchungsbehörde

Bei schwerwiegenden Ereignissen erscheint u.U. direkt der Untersuchungsrichter am Unfallort und übernimmt bereits in diesem Stadium die Leitung der polizeilichen Ermittlungen. Der Untersuchungsbehörde obliegt zunächst das Sammeln der Beweismittel. Die Beteiligten werden als Angeschuldigte, Auskunftspersonen oder Zeugen befragt.

Der Untersuchungsrichter bzw. der Staatsanwalt entscheidet, ob er Anklage beim Gericht erheben will oder ob die Untersuchung eingestellt werden kann. Die Kompetenzen der Untersuchungsbehörden können von Kanton zu Kanton wiederum stark variieren. Als Zeugen befragte Personen sind grundsätzlich zur Aussage verpflichtet (jedoch keine Aussagepflicht gegen nahe Verwandte), wogegen Angeschuldigte ein allgemeines Aussageverweigerungsrecht haben.

Verteidiger

Der Verteidiger übt eine Parteistellung aus und versucht, die Interessen des Angeschuldigten zu wahren. Schon im Strafverfahren ist es wichtig, unbegründete zivilrechtliche Ansprüche frühzeitig abzuwehren.

Jeder Angeschuldigte hat das Recht auf Beizug eines Verteidigers.

Gutachter

Es kommt kaum mehr vor, dass ein Untersuchungsrichter oder ein Gericht versucht, sich aufgrund eigener Kenntnisse über die Bergsteigerei, die meist mangelhaft sind, ein Urteil über den Sachverhalt zu bilden. Die Behörden haben die Möglichkeit, einen Gutachter einzusetzen. Solche Personen wer-

den amtliche Gutachter genannt. Diese unterstehen einer strengen Strafdrohung bei der Abgabe eines wissentlich falschen Gutachtens.

Jeder Angeschuldigte hat die Möglichkeit, bei den Untersuchungsbehörden oder beim Gericht ein Privatgutachten einzureichen.

Die Parteien reichen meist dann ein Privatgutachten zu den Akten, wenn die Schlussfolgerungen des amtlichen Gutachtens nicht zu überzeugen vermögen. Das Gericht ist verpflichtet, sich mit den Argumenten des Privatgutachtens auseinanderzusetzen.

2. Zivilrecht

A) Haftpflicht aus Verschulden (unerlaubte Handlung)

Das schweizerische Haftpflichtrecht steht auf dem Boden des Verschuldens-Prinzips. Das bedeutet: Grundsätzlich kann eine Person nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie einen Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Im Gesetz ist folgende Bestimmung für die Haftung aus unerlaubter Handlung massgebend (Art. 41 Obligationenrecht): "Wer einem andern widerrechtlichen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet."

Bei einer Haftung aus unerlaubter Handlung ist Folgendes zu beachten:

- Schaden: Die Tötung oder Körperverletzung zieht einen finanziellen Schaden nach sich. Darunter fallen, nebst dem Materialschaden, vor allem die Heilungskosten, der Einkommensverlust und der sogenannte Versorgerschaden (=Entschädigung an den überlebenden Ehepartner und die Kinder für den erlittenen Unterhaltsverlust).
- Den Schädiger muss ein Verschulden treffen; er muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt der Schädiger, wenn er diejenige Sorgfalt, welche unter den gegebenen Verhältnissen nötig und zumutbar war, nicht angewendet hat.
- Der Schaden muss voraussehbar, d.h. abwendbar gewesen sein.
- Eine Haftung nach Art. 41 Obligationenrecht entfällt oder wird herabgesetzt, wenn höhere Gewalt, ein grobes Selbstverschulden des Opfers oder ein grobes Drittverschulden vorliegt (vgl. Art. 44 Obligationenrecht).

Es ist Sache der geschädigten Partei, die Haftungsgründe zu beweisen.

B) Haftung aus Vertrag

Nach der Rechtsprechung gilt eine SAC-Tour als Auftrag (im Sinne von Art. 394 Obligationenrecht) und fällt somit unter die vertraglichen Haftungsbestimmungen. Der Umstand, dass ein Tourenleiter für die Sektion den Auftrag unentgeltlich ausführt, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Im Unterschied zur Haftung aus unerlaubter Handlung muss ihm nicht das Verschulden nachgewiesen werden, sondern er muss selber beweisen, dass er den Auftrag korrekt und nach den "Regeln des Bergsteigens" ausgeführt hat.

Der Tourenleiter übernimmt den Auftrag, für das Wohl der Teilnehmer zu sorgen und als erfahrener Berggänger alles vorzukehren, damit die Teilnehmer von der Bergtour wohlbehalten zurückkehren. Verletzt er seine diesbezüglichen Pflichten, hat er den Auftrag nicht richtig oder schlecht erfüllt und haftet für den entstandenen Schaden.

C) Schaden und Genugtuung

Kommt es zu einem Gebirgsunfall, so können verschiedene Schadenspositionen auftreten:

-**Personenschaden** (Transportkosten, Behandlungskosten, Medikamente, Pflegekosten, Erholungskosten, Verdienstausschlag, Versorgerschaden)

-**Sachschaden** (Reparaturkosten, Minderwert, Kosten für Neubeschaffung, Verdienstausschlag durch Unbenutzbarkeit der Sache)

-**Genugtuung** Genugtuung ist die Wiedergutmachung von moralischem und seelischem Unrecht. Z.B. Kränkung, Leid, körperliche Schmerzen (mühsamer Heilungsverlauf), Verminderung des Le-

bensgenusses (langes Krankenlager), Verminderung der Lebensfreude (Trennung von den Familienangehörigen, lange Rehabilitationszeit) etc.

In der Schweiz werden in der Regel nur bescheidene Genugtuungssummen zugesprochen. Die von den Gerichten zugesprochenen Genugtuungen sind in den letzten Jahren allerdings deutlich angestiegen, liegen aber noch weit unter den Beträgen, die im Ausland (namentlich in den USA) üblich sind.

III. Versicherungsrechtliche Aspekte

A) Versicherung

Der SAC hat bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft zugunsten der Tourenleiter sowohl eine **Rechtsschutzversicherung** als auch eine **Haftpflichtversicherung** (welche z.B. Körperschäden abdeckt) abgeschlossen. Der SAC hat **keine Unfallversicherung**, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmer, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Tourenteilnehmer müssen über eine private Unfallversicherung verfügen. Die Teilnehmer sind darüber zu informieren!

Versichert sind namentlich die vom SAC (Zentralverband & Sektionen) beauftragten Tourenleiter.

Wann gilt die Versicherung?

Es muss sich um einen konkreten **SAC-Anlass** handeln (z.B. SAC-Tour, SAC-Kurs, Kletterwettkampf, SAC-Ausbildung von Rettungsmannschaften und Lawinenhundeführern, Betrieb von SAC-Kletterwänden und Benützung von fremden Kletterwänden unter SAC-Aufsicht).

Die folgenden Elemente sind für die Definition eines SAC-Anlasses von Bedeutung:

Der Anlass wurde von einer Sektion organisiert und publiziert (z.B. Jahresprogramm, Monatsprogramm, Internet);

Der Anlass wurde vom zuständigen Organ der Sektion beschlossen;

Der Anlass wurde einem bestimmten Tourenleiter zugeordnet (als Tourenleiter gilt, wer vom zuständigen Organ faktisch als Tourenleiter eingesetzt worden ist);

Achtung bei Ersatztouren (Siehe IV,B): **Privattouren sind nicht gedeckt.**

B) Meldungen nach einem Unfall

Nach dem Unfallereignis muss umgehend die zuständige SAC-Sektion und aus versicherungstechnischen Gründen der Zentralvorstand (Geschäftsstelle) in Bern orientiert werden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben.

Falls Tourenleiter zusätzlich privat versichert sind (Haftpflicht, Rechtsschutz etc.), so sind auch diese Versicherungen über das Unfallereignis zu orientieren

Wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, muss unbedingt erneut mit dem Zentralvorstand (Geschäftsstelle) und der Versicherung Rücksprache genommen werden, betreffend Wahl eines Rechtsanwaltes bzw. eines privaten Gutachters.

Merke: Ohne Rücksprache mit der Versicherung soll der verantwortliche Tourenleiter oder die Tourenleiterin weder strafrechtliche Urteile noch zivilrechtliche Forderungen anerkennen resp. in Rechtskraft erwachsen lassen.

IV. Unfallverhütung/Sorgfaltspflicht

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Bergtouren sind nicht umfassend und richten sich in der Praxis nach dem jeweiligen Stand der alpinen Ausbildung.

A) Tourenvorbereitung/-planung

Planung

Eine sorgfältige Tourenplanung ist die beste Vorkehrung, um einen Unfall zu vermeiden.

Bereits im Vorfeld werden die Tourenziele für Sektionstouren sorgfältig ausgelesen und im Sektionsprogramm publiziert.

Der Auswahl der Teilnehmer, insbesondere aber auch der Bestimmung der Seilschaftsführer, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken

Den Tourenleitern, welche die Tour ausgeschrieben haben, obliegt die Teilnehmerselektion. Gerade in diesem Punkt bekunden die Tourenleiter oft Mühe, ihren Standpunkt durchzusetzen. Die Tourenleiter tragen aber die Verantwortung für die sichere Durchführung einer Bergfahrt; die an einer Tour interessierten Personen haben dies zu respektieren. Ablehnende Entscheide betreffend Teilnahme an einer Tour müssen demnach vom Toureninteressenten akzeptiert werden.

Eigenverantwortung der Teilnehmer

Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung zu einer Sektionstour darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour, bei den gegebenen Verhältnissen, in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Es ist unumgänglich, dass der Tourenleiter fundierte Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer besitzt. Dem Teilnehmer kommt somit eine Eigenverantwortung zu. Der Tourenleiter kann nämlich nicht wissen, in welcher *aktueller* Verfassung sich der Teilnehmer (physisch und psychisch) befindet. Der Tourenleiter ist darüber vom Teilnehmer zu orientieren.

Information

Die Konsultation des aktuellen Wetterberichtes oder Lawinenbulletins ist eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt für Bergwanderungen (Vorsicht vor heftigen Gewittern im Sommer!), bei Bergtouren in mittleren Höhenlagen, ganz besonders aber bei Hochtouren. Es kommt trotzdem immer wieder vor, dass leistungsstarke und erfahrene Alpinisten durch einen voraussehbaren Wetterumsturz ihr Leben verlieren.

Fallbeispiel:

Zwei hervorragende Bergsteiger fanden den Tod, als sie beim Ausstieg aus der Brenvaflanke des Mont Blanc (Major-Route) durch einen Schlechtwettereinbruch, welcher im Wetterbericht angekündigt worden war, auf ca. 4600 m.ü.M. blockiert wurden.

Es ist nicht immer einfach, zuverlässige Informationen über die Verhältnisse im Tourengebiet zu erhalten. Eine Anfrage beim Hüttenwart kann hilfreich sein. Bei Tagestouren ist man vor Überraschungen nie sicher. Hier ist Flexibilität gefragt. Wenn der Tourenleiter selber die Situation (z.B. erhöhte Steinschlaggefahr) als kritisch beurteilt, so sollte die Tour abgebrochen werden. Dies gilt ganz besonders bei Skitouren, wo sich die Schneeverhältnisse kurzfristig (z.B. rascher Temperaturanstieg) negativ verändern können.

Bei einer Ersatztour ist, soweit möglich, Rücksprache beim zuständigen Organ zu nehmen (z.B. beim Tourenchef). Ersatztouren sollen sich im Bereich der Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmer befinden und nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein.

B) Tourendurchführung

Information und Weisungen an die Teilnehmer

Bereits vor Antritt der Tour sind klare Weisungen zu erteilen. Diese müssen aber auch überwacht werden. Hilfskräfte (z.B. andere Tourenleiter oder Seilschaftsführer) sind entsprechend zu instruieren. Extratouren sollten stets untersagt werden.

Fallbeispiel:

Ein JO-Chef wurde verurteilt, weil zwei Tourenleiter mit zwei Teilnehmern gegen Ende einer Sektionstour - welche vom JO-Chef geleitet wurde - eine unangekündigte Variante (Extratour) wählten und in eine Lawine gerieten, wobei nur einer dieser vier Personen überlebte.

Der Tourenleiter darf seine Gruppe auch nicht Hals über Kopf verlassen, sogar wenn Drittpersonen (andere Personen, die sich am Berg befinden) in Schwierigkeiten geraten. Gemäss Art. 128 StGB (Unterlassung der Nothilfe) gilt die allgemeine Hilfeleistungspflicht nur dann, wenn sie den Umständen nach zugemutet werden kann. Im technisch schwierigen Gelände ist es möglicherweise nicht mehr zumutbar, die eigene Gruppe (v.a. wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt) zu verlassen.

Gruppeneinteilung und Überwachung

Zu Beginn der Tour ist zu überprüfen, ob die gemeldeten Teilnehmer erschienen sind.

Fallbeispiel:

Ein Bergführer wurde verurteilt, weil er eine Gletschertour mit mehreren Teilnehmern durchführte, ohne bei der Bergstation das Eintreffen eines zurückgebliebenen (bergunerfahrenen) Gastes abzuwarten. Der Gast, welcher versuchte, auf dem Gletscher den Anschluss an die Gruppe zu finden, stürzte unbemerkt in eine Spalte und erfror.

Die Gruppeneinteilung liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Es macht keinen Sinn, wenn sich die stärksten Teilnehmer zu „Super-Seilschaften“ zusammenschliessen. Den Wünschen der Teilnehmer kann, aufgrund solcher Überlegungen, somit bei der Zusammenstellung der Seilschaften nicht immer entsprochen werden.

Zusätzlich gilt zu beachten, dass Kinder und Jugendliche auf Bergtouren generell intensiver betreut und überwacht werden müssen als Erwachsene.

Fallbeispiel:

Ein Lehrer wurde verurteilt, weil er im Rahmen einer Schulreise mit seiner Klasse ein abfallendes Schneefeld überquerte, ohne die Kinder mit einem Seil, bzw. einem Seilgeländer genügend zu sichern. Ein Schüler stürzte zu Tode.

C) Ende der Bergtour

Die Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmer am Bestimmungsort eingetroffen sind. Ein geschwächter Teilnehmer darf nie alleine zurückgelassen werden. Wer entgegen den Anweisungen des Tourenleiters die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung. Der Tourenleiter soll einen allfällig widerspenstigen Teilnehmer - für alle gut hörbar - auf diesen Umstand hinweisen.

V Schlussbemerkung

Die in diesem Leitfaden gemachten Angaben, Vorschläge und Richtlinien sind keineswegs erschöpfend. Dort wo sich die Fallbeispiele auf Bergführer beziehen hätten die Gerichte unter Umständen gleich entschieden, wenn die verantwortliche Person ein erfahrener Tourenleiter gewesen wäre. Der in der Ausschreibung bezeichnete oder später eingesetzte Tourenleiter ist persönlich für die sichere Durchführung der von ihm geplanten Tour verantwortlich. Er soll dies durch selbstsicheres und konsequentes Auftreten klar zum Ausdruck bringen. Es geht nicht an, wichtige Führungsentscheide an einen - z.B. alpine-technisch stärkeren - Teilnehmer zu delegieren.

Kontaktadresse und Meldestelle für Unfälle:

• Schweizer Alpen-Club

Geschäftsstelle

Monbijoustrasse 61

3000 Bern 23

Tel. 031 370 18 18

Fax: 031 370 18 00

e-mail: info@sac-cas.ch

Autoren: Dr.iur. Gregor Benisowitsch
Präsident der Schweizerischen Fachstelle für AlpinRecht
im Boden 7, 8825 Hütten, Mobil 079 274 88 10, Geschäft 01 788 24 38,
Fax 01 788 24 39

lic. iur. Thomas Fuhrer, Rechtsanwalt
(Tourenleiter und ehem. Präsident der SAC-Sektion Aarau, Vizepräsident der
Schweizerischen Fachstelle für AlpinRecht

unter Mitarbeit von
Urs Mollekopf (Mitglied der Ausbildungskommission des SAC, Tourenchef der
SAC-Sektion Zimmerberg)